

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 300/95

BESCHLUSS

vom
10. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Dorothea S [REDACTED],
F [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Steuerberater Dr. Georg K [REDACTED],
Fi [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. November 1995 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Der Streitwert wird auf 184.900 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Nachweis einer Pflichtverletzung des Steuerberaters verneint hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

- 3 -

Selbst wenn man indessen von einer unzureichenden Beratung ausgehen wollte, ist der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und dem behaupteten Schaden nicht nachgewiesen. Wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, spricht kein Anscheinsbeweis dafür, daß der Klägerin die Betriebsgrundstücke zu Alleineigentum übertragen worden wären, wenn der Steuerberater dies empfohlen hätte (vgl. zur Beweislast BGHZ 123, 311, 315; 126, 210, 222).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)